

Statuten

Verein «The Princely Liechtenstein Tattoo» (e.V.)

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Verein «The Princely Liechtenstein Tattoo» besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 246 ff. PGR (Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht) in Form eines Vereins auf unbestimmte Dauer. Der Verein ist politisch und konfessionel neutral.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 9488 Schellenberg, Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 3 Zweck

Der Verein bezweckt die regelmässige Durchführung sowie langfristige Sicherstellung der Weiterführung des «The Princely Liechtenstein Tattoo».

Der Verein strebt an, das «Princely Tattoo» in der internationalen Tattoo- und Musikszene stark zu positionieren.

Der Verein kann weitere Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Alle Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Lediglich die Beitragsleistungen für die einzelnen Mitgliederkategorien werden verschieden festgelegt.

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Abweisung eines Aufnahmegesuches muss in der Regel nicht begründet werden.

Artikel 5 Austritt bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person resp. durch Erlöschen der juristischen Person. Sie ist weder vererbbar noch übertragbar.

Ein Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr bleiben erhalten bzw. werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht einbezahlt wird.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Aktivmitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und die von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu befolgen sowie den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren (die Revisionsstelle)

Artikel 8 Generalversammlung

a) Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Jahresbudget
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des/der Präsident(in), des übrigen Vorstandes und der Revisoren resp. Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

b) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

c) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich zu Händen des Vorstandes verlangt.

d) Generalversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 21 Tage vor der Versammlung durch Brief oder E-Mail an die Mitglieder einberufen.

e) Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsadresse zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

- f) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident(in) zwei Stimmen (Stichentscheid).
- g) Bei der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- h) Mitglieder, die der Hauptversammlung fern bleiben, verzichten ausdrücklich auf Mitspracherecht bis zur nächsten Hauptversammlung.
- i) Ordnungsgemäss eingeladene Generalversammlungen sind beschlussfähig unabhängig davon, wieviele Mitglieder erschienen sind.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Vereinsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in – es können auch zwei Vizepräsident/innen gewählt werden
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in
- e) sowie maximal sieben Beisitzenden

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestellen. Diese hat eine beratende Funktion im Vorstand. Der Geschäftsstelle kann auch die Funktion des Aktuars zugeteilt werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident(in) zwei Stimmen (Stichentscheid).

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen

- der/die Präsident(in) gemeinsam mit einem/einer Vizepräsidenten(in)
- der/die Präsident(in) oder ein/eine Vizepräsident(in) mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Alle Mitglieder unterzeichnen mit dem kollektiven Zeichnungsrecht

Der Vorstand kann die rechtsverbindliche Unterschrift (Einzel oder Kollektiv) für spezielle Tätigkeiten zusätzlich auch der Geschäftsstelle sowie dem Produzenten übertragen

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Besetzung des Vorstandes

Um Zweck, Ziele und Werte des Vereins bestmöglich umzusetzen, sollte der Vereinsvorstand idealerweise aus folgenden VertreterInnen zusammengesetzt werden:

- a) Delegierte(r) des Austragungsortes der Show
- b) Delegierte(r) des Austragungsortes der Parade
- c) Vertretung der Sponsoren
- d) Vertretung der Stiftungen
- e) Vertretung der Partner
- f) Vertretung des PLT-Teams
- g) Delegierte(r) des Vereins «The Princely Castle Band»
- h) Delegierte(r) des «Princely Tattoo Fördervereins»
- i) Vertretung der Anwohnerschaft
- j) Vertretung der ehemaligen Teilnehmenden
- k) Produzent oder dessen Stellvertretung

Aufgaben des Vorstandes

Der/die Präsident(in), im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident(in), beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Ein Mitglied aus dem Vorstand, in der Regel der/die Aktuar(in) wird für die jeweilige Amtsperiode als Protokollführer(in) bestellt. Der Vorstand ist verpflichtet über seine Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Rolle des Aktuars kann auch an die Geschäftsstelle übergeben werden.

Der Vorstand, der/die Aktuar(in), ist verpflichtet eine Mitgliederliste zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Vorstand ist im Weiteren zuständig und verantwortlich;

- für die Vertretung des Vereins nach aussen
- für die Sicherstellung der regelmässigen Durchführung des «The Princely Liechtenstein Tattoo»
- für die Einsetzung eines Organisationskomitees, welches für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des «The Princely Liechtenstein Tattoo» verantwortlich ist
- für die Auswahl anderer, dem Vereinszweck dienenden, Aktivitäten
- für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen
- für die Erledigung aller administrativen und finanziellen Geschäfte des Vereins sowie aller sonstigen mit dem Vereinszweck verbundenen Aktivitäten und Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ überantwortet sind.
- Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren

Artikel 10 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Revision (Rechnungsprüfung) kann auch einer externen Revisions- oder Treuhandstelle übertragen werden.

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und legt der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Artikel 11 Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Seine finanziellen Mittel werden ausschliesslich für die Finanzierung des «The Princely Liechtenstein Tattoo» eingesetzt.

Für die Vorbereitung und Durchführung eines «The Princely Liechtenstein Tattoo» wird eine gesonderte Rechnung geführt.

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Statutenänderungen

Für die Aenderung der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins liquidiert der Vorstand das Vereinsvermögen. Allfällig verbleibende Aktiven überträgt er zu Gunsten der musikalischen Jugendförderung dem Liechtensteiner Blasmusikverband oder einer anderen steuerbefreiten Körperschaft mit ähnlicher Zweckbindung.

Artikel 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2020 genehmigt.

Präsidentin

Bettina Kaiser

Vize-Präsident

Pascal Seger

Kassier

Markus Fivian

Beisitzer

Norman Wohlwend

Beisitzer

Daniel Real

Beisitzer

Rainer Götz

Beisitzer

Manuel Wegmann

Beisitzer

Dominikus Goop

Beisitzer

Ivo Mühleis